

Satzung

Selbstbestimmt Lernen e.V.

Fassung vom 04.12.2018

§ 1 Name, Sitz, Steuerbegünstigung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Selbstbestimmt Lernen e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR 2005200 eingetragen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.07.).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt auf den Theorien und reformpädagogischen Ansätze und dem Menschenbild von Maria Montessori, Rebeca und Mauritio Wild, der Sudbury Valley School, Jesper Juul und Marshall Rosenberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Schulen in der Trägerschaft des Vereins als Reformschulen mit besonderer pädagogischer Prägung und ggf. eine oder mehrere Kindertagesstätten ggf. mit dem Betreiben eines angegliederten Internats und / oder einer Jugendwohngruppe in Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung hat das Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Alltag erforderlich (z.B. bei Putzdiensten, bei Arbeitseinsätzen, im Verwaltungs- und Organisationsbereich, im Schulalltag bei unterstützenden Angeboten etc.).
- Die Förderung eines (internationalen) Schüler- und Studentenaustausches
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die die reformpädagogischen Werte des Vereins widerspiegeln.
- Veranstaltungen, die der Erwachsenen - Aus- und Weiterbildung dienen. Zu diesem Zweck können u.a. eine oder mehrere Weiterbildungseinrichtungen errichtet und unterhalten werden.
- Das Gründen und Betreiben eines Lernnetzwerk (eine Art Wissens- und Talenttauschbörse) und eines Austausch- und Begegnungszentrums und Vernetzungsarbeit zwischen Personen, Gruppen und Institutionen

- Förderung von Modellarbeit bezüglich ganzheitlicher Lernprozesse und hierfür auch das Entwickeln und Veröffentlichen von Unterrichtsmaterialien und Fortund Weiterbildungsseminare, die ganzheitliches Lernen unterstützen und Durchführung von wissenschaftliche Veranstaltungen und das Betreiben von pädagogische Grundlagenforschung.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins aktiv einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Diese können in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins konkretisiert werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Er entscheidet auch über die Art der Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Antrages kann der Antragsteller seinen Antrag in einer der nächsten Mitgliederversammlungen erneut stellen, in diesem Falle ist die MV das maßgebliches Entscheidungsgremium und beschließt über die Aufnahme mit zwei Drittel Mehrheit

(3) Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder (passive Mitglieder).

(4) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden und sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.

(5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch regelmäßige Beiträge, Sach- und oder Geldspenden oder in anderer Weise den Verein unterstützen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert. Sie sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod

(8) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

(9) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(10) Pädagogische Mitarbeiter der Zweckbetriebe können auf Antrag aktives Mitglied im Verein werden, diese endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses und geht stillschweigend in eine Fördermitgliedschaft über, wenn das Mitglied nicht seinen Austritt bekundet hat.

(11) Falls Mitglieder Eltern von Kindern in einer Einrichtung des Vereins (Schule, Internat u.a.) sind, wandelt sich die Mitgliedschaft mit dem Ende des Betreuungsvertrages in eine passive Mitgliedschaft um.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) der/die besondere/n Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung vorzutragen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung des Jahresabschlusses

b) die Entlastung des Vorstands

c) die Wahl des Vorstands

d) den Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen

Rechten

- e) Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung des pädagogischen Konzepte der Einrichtungen des Vereins
- i) die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per email mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, bei Auflösung des Vereins, einer Satzungsänderung oder der Änderung des pädagogischen Konzeptes, beträgt die Frist mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt offen einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

(5) Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschrieben ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(9) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung der pädagogischen Konzepte der Schulen, der Kindergärten oder Jugendwohnheime / des Internats sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder notwendig. Ist die

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist

(10) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins, zu einem Beschluss über eine Änderung der pädagogischen Konzepte oder zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Die Initiatoren des Vereins und der Schule Birgit Schrader, Kerstin Nolte und Katja Richter sind Vorstände ehrenhalber. Sie können zu Vorstandssitzungen durch den Vorstand geladen werden mit beratender Funktion. Eine Verpflichtung der Vorstände ehrenhalber beratend tätig zu werden oder zu Vorstandssitzungen zu erscheinen sowie Stimmrecht und Einsichtsrecht (insbesondere in Vorstandsunterlagen, Beschlussammlungen, Vereinsunterlagen, Personal- und Mitgliederdaten) besteht nicht.

(3) Zum Vorstand können nach der Gründung nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die insgesamt mindestens sechs Monate aktive Vereinsmitglieder waren. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die weitere interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet durch Rücktritt, Abberufung oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Rücktritt ist in schriftlicher Form an den verbleibenden Vorstand zu richten. Die Abberufung kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung entschieden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestimmen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können von jedem

Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Email oder fernmündlich einberufen werden. Die Tagesordnung wird mitgeteilt.

Vorstandssitzungen können auch ohne Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie unter Verzicht auf Mitteilung der Tagesordnung fernmündlich, schriftlich oder sonstiger Nutzung von Kommunikationsmitteln einberufen und durchgeführt werden, wenn jedes gewählte Vorstandsmitglied dem zustimmt.

(9) Bei Ausübung der ihm obliegenden Geschäftstätigkeiten haftet der Vorstand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Besonderer Vertreter

(1) Der/die besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB kann durch den Vorstand bestellt werden. Dieser bestimmt den Umfang der Rechte und Pflichten des/der besonderen Vertreter/in in einer Geschäftsordnung. Der/die besondere/n Vertreter/in ist an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen.

§ 10 Pädagogisches

Konzept der vom Verein betriebenen freien Schulen, der Kindertagesstätten, des Internates und/oder der Jugendwohngruppe

(1) Die Basis des vom Verein als Träger betriebenen Freien Schulen, Kindertagesstätten, Jugendwohngruppen oder Internate sind die Theorien und die reformpädagogischen Ansätze von Maria Montessori, Rebeca und Mauritio Wild, der Sudbury Valley School, Jesper Juul und Marshall Rosenberg und drücken sich in einem selbstbestimmten, aktiven Lernen und einen respektvollen Umgang aus. Die von den öffentlichen Behörden, insbesondere im Falle der Schule durch die Landesschulbehörde, genehmigten pädagogischen Konzepte, sind hierfür die Grundlage.

(2) Die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte erfolgen durch das pädagogische Team der jeweiligen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Grundlegende Änderungen der pädagogischen Konzepte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit den zuständigen Schulämtern.

(3) Falls die Mitgliederversammlung eine Änderung des Konzeptes beschließt, bei der sich nachträglich heraus stellt, dass sie die Aberkennung der Finanzhilfe oder der Genehmigung zur Folge hätte, ist diese hinfällig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Beschlussvorlage eingereicht werden sollte, die die Änderungswünsche in Einklang mit den öffentlichen Anforderungen für das Betreiben einer Freien Schule entspricht.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt über Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale pro Person zu entscheiden. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen darüber hinaus sowie Zahlungen von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.